

## Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich vom 6.5.2019 bis einschließlich 24.5.2019 im Urlaub. Ab Montag, 27.5.2019 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Mo. und Di.	15.00 – 16.00 Uhr
Mi.	15.00 – 15.30 Uhr
Do.	16.00 – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen können Termine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:

Mobil: 01 70 - 8 39 58 83  
Stadt/Vorz.: 0 90 91 - 90 91 12

## Nr. 2 Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Felsäcker“, Stadtteil Warching im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat am 16.04.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Felsäcker“, Stadtteil Warching, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB -ohne Durchführung einer Umweltprüfung- wie folgt beschlossen:

a) Die Höhe der Wohngebäude wird neu durch maximale Wandhöhen und Firsthöhen neu definiert.

b) Bei den Dacheindeckungen werden neben roten und rotbraunen auch anthrazitfarbene Töne zugelassen.

c) Nebengebäude, Garagen und Anbauten bis 75 cbm werden von sonst geltenden Festsetzungen bezüglich Dachform, Dachneigung etc. freigestellt.

d) Die Festlegung bezüglich der Höhenlage der Gebäude wird durch die Oberkante des Erdgeschossrohußbodens in Bezug auf das Gelände bzw. der Lage zur Erschließungsstraße neu definiert.

e) Verschiedene Gestaltungsvorschriften im MD2 und MD3 wurden an derzeit aktuelle Standards angepasst.

**Geltungsbereich:**  
Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern:

323 (TF), 328 (TF), 336/1, 337/1, 337/2, 337/3, 337/4, 343 (TF), 966 und 966/1, jeweils Gemarkung Warching.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Felsäcker“ mit Begründung, Satzung und Planzeichnung liegt in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis einschließlich 14. Juni 2019** öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106,

Geschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 7.30 – 12.15 Uhr  
Fr. 7.30 – 12.30 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.  
Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de)

bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter 2. Änderung des Bebauungsplanes „Felsäcker“, Stadtteil Warching, eingesehen werden.  
Monheim, 23.04.2019

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Nr. 3 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“, Stadtteil Itzing im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat am 16.04.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“, Stadtteil Itzing, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB -ohne Durchführung einer Umweltprüfung- wie folgt beschlossen:

a) Für den gesamten Geltungsbereich werden zusätzlich weitere Einzelhaustypen zugelassen, das heißt, die Zahl der Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgelegt, so dass auch Häuser mit einem Vollgeschoss, Häuser mit 2 klassischen Vollgeschossen und Häuser mit 2 Vollgeschossen, wobei eines davon im Dachbereich liegt, zulässig sind.

b) Neben dem bisher alleinig zulässigen Satteldach ist es künftig auch möglich Walmdächer, Zeldächer und versetzte Pulldächer zu errichten.

c) Die Höhe der baulichen Anlagen wird künftig bei Wohngebäuden ausschließlich nach der Wandhöhe reguliert.

d) Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch die Oberkante des Erdgeschossrohußbodens neu definiert in Bezug auf das Gelände bzw. bezüglich der Erschließungsstraße.

e) Nebengebäude, Garagen und Anbauten bis 75 cbm werden von sonst geltenden Festsetzungen freigestellt.

f) Die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl werden erhöht und die Baugrenzen geringfügig erweitert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“ mit Begründung, Satzung und Planzeichnung liegt in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis einschließlich 14. Juni 2019** öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106,

Geschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 7.30 – 12.15 Uhr  
Fr. 7.30 – 12.30 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.  
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de)

bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“, Stadtteil Itzing, eingesehen werden.  
Monheim, 23.04.2019

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Nr. 4 Bekanntmachung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Rott“, Gemarkung Monheim im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat am 16.04.2019 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Rott“, Gemarkung Monheim, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB -ohne Durchführung einer Umweltprüfung- wie folgt beschlossen:

a) Auf den vom Änderungsbereich betroffenen drei Grundstücken Fl.-Nr. 2589, 2589/1 und 2592, Gemarkung Monheim sind anstelle der bisher zulässigen Bebauung mit einem Vollgeschoss und einem Dachgeschoss mit 28 ° Dachneigung nun 2 Vollgeschosse mit einem ausbaubaren Dachgeschoss mit 38 ° zulässig. Im Hinblick darauf, dass westlich davon gelegen 2 Vollgeschosse mit einer Dachneigung von 38 ° zulässig sind und auch bereits Gebäude in dieser Form bestehen, wurde die Änderung vom Stadtrat deshalb

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

getragen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

b) Bauplanungsrechtlich wurden die in derzeit aktuellen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen übernommen, u. a. die für Wohngebiete max. Grundflächenzahl von 0,4 und Geschossflächenzahl von 1,2 festgelegt. Um die Einbindung in das Ortsbild sicherzustellen, wurde die Höhenlage durch Begrenzung der Wandhöhen und der Firsthöhen vorgegeben und auch als Dachform nur das Satteldach wie im Bestand vorhandenen zugelassen.

c) Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften wurden für die Gestaltung der Dächer einschließlich der Nebengebäude und Garagen die Festsetzungen festgelegt, wie sie in aktuellen Bebauungsplanverfahren derzeit enthalten sind.

**Geltungsbereich:**  
Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Fl.-Nrn. 2808, 2793/2 (jeweils Wirtschaftsweg)
- im Osten: durch Fl.-Nr. 2589 (TF, Acker), Fl.-Nr. 2593 Acker
- im Süden: durch die Fl.-Nrn. 2590 (TF, Wirtschaftsweg), 2591 (Wohnen)
- im Westen: durch die Fl.-Nr. 2808 (Lindenstraße) jeweils Gemarkung Monheim.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Rott“ mit Begründung, Satzung und Planzeichnung liegt in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis einschließlich 14. Juni 2019** öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106,

Geschäftszeiten:  
Mo. bis Do. 7.30 – 12.15 Uhr  
Fr. 7.30 – 12.30 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.  
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de)

bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“, Stadtteil Itzing, eingesehen werden.  
Monheim, 23.04.2019

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Nr. 5 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Monheim wird von Montag, 6. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis ein-

getragen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 06. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12:30 Uhr im/in Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ein-

legen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Donau-Ries durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude) mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) – bis zum 5. Mai 2019 – oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) – bis zum 10. Mai 2019 – versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Monheim, 23.04.2019

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Nr. 6 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 7 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

## Nr. 8 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Günther Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Nr. 9 Jahreshauptversammlung von Nahwärme Rehau e.G.

Die Nahwärme Rehau e.G. hält an folgendem Termin ihre Jahreshauptversammlung ab:

am 11.05.2019 um 20.00 Uhr in Alte Schule Rehau

Thomas Schuster

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

#### Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger  
Erster Vorsitzender

### B) GEMEINDE BUCHDORF, DAITING, RÖGLING UND TAGMERSHEIM

#### Nr. 1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Buchdorf wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Daiting wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Rögling wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde Tagmersheim wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Donau-Ries durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude) mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

d) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung)

- bis zum 5. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 10. Mai 2019 - versäumt hat, e) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist, f) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Aus-

weis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Monheim, 23.04.2019

**Vellinger**  
**Erster Bürgermeister**  
**Wildfeuer**  
**Erster Bürgermeister**  
**Mittl**  
**Erste Bürgermeisterin**  
**Schnell**  
**Erster Bürgermeister**

C)GEMEINDE DAITING

**Nr. 1 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)**

**Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Kernort Daiting über elf Einleitstellen (R1-R11) in die Ussel und**

**über eine Einleitstelle (R12) in den Graben Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung Daiting sowie für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus dem Ablauf der gemeindlichen Kläranlage in die Ussel durch die Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting**

**Bekanntmachung:**

Die Abwasseranlage der Gemeinde Daiting wurde 1980 in Betrieb genommen. Die bisherige Anlage war genehmigt mit Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns des Landratsamtes Donau Ries vom 19.12.2017, befristet bis 31.12.2020. Vor Ablauf der bisherigen Genehmigung beantragt die Gemeinde Daiting die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis, befristet bis 31.12.2027. Die die Abwasseranlage des Ortsteiles Natterholz soll bis spätestens 2021 an die Kläranlage Daiting angeschlossen werden. Zudem soll für die Gemeinde Daiting bis 2027 eine neue Kläranlage in Betrieb genommen werden.

Mit Schreiben vom 06.03.2019 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Daiting beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Abwasser in die Ussel.

Das Vorhaben der Gemeinde Daiting beinhaltet **Gewässerbenutzungen** im Sinne des § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von behandeltem Abwasser, Mischwasser und Regenwasser in ein Gewässer (Ussel) entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde gemäß Art. 69 Abs.

2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegestraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.99, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen und Einleitstellen auszugehen:

**Bezeichnung der Einleitungen:**

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Daiting in die Ussel,
- Einleitung von Mischwasser aus den Stauraumkanal SRK in die Ussel und dem Regenüberlauf I in die Ussel
- Einleitung von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen 1 bis 7 und 9 bis 11 in die Ussel
- Einleitung von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal 8 in den Leimgraben
- Einleitung von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal 12 in den Graben Fl. Nr. 215

**Umfang der Einleitungen:**

- von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

**Bezeichnung der Einleitung; maximal möglicher Abfluss**

- Regenüberlauf 1 über Auslauf 7 in die Ussel;586
- Stauraumkanal Daiting;895
- von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal

**Bezeichnung der Einleitung; maximal möglicher Abfluss**

- Regenwasserkanal 1; 105
- Regenwasserkanal 2; 188
- Regenwasserkanal 3; 240
- Regenwasserkanal 4; 9
- Regenwasserkanal 5; 58
- Regenwasserkanal 6; 230
- Regenwasserkanal 7; 219
- Regenwasserkanal 8; 251

Regenwasserkanal 9; 53  
Regenwasserkanal 10; 58  
Regenwasserkanal 11; 129  
Regenwasserkanal 12; 16

Es wird darauf hingewiesen, dass 1. die Planunterlagen in der Zeit von 29.04.2019 bis 31.05.2019 (1 Monat) in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, 86653 Monheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 17.06.2019, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegestraße 2, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden Erörterungstermin erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,

4. die Zustellung der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Wildfeuer**  
**Erster Bürgermeister**